



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 27 S 1/12  
232 C 178/11 Amtsgericht  
Charlottenburg

verkündet am : 10.05.2012  
Einig, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der Axel Springer AG,  
vertreten d.d. Vorstand Dr. Mathias Döpfner, Jan Bayer,  
Ralph Büchi, Dr. Lothar Lanz und Andreas Wiele,  
Axel-Springer-Straße 65, 10880 Berlin,

Beklagten, Widerklägerin und  
Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Frau Claudia Pechstein,

Klägerin, Widerbeklagte und  
Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Schertz & Partner,  
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,  
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 10.05.2012 durch den Vorsitzenden Richter am  
Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht Dr. Hagemeister und den Richter Dr. Dölling

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg vom 02.12.2011 – 232 C 178/11 – wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Beklagte zur Zahlung von Zinsen lediglich in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verurteilt wird. In diesem Umfang wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Gründe**

Auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil wird Bezug genommen. Ergänzend ist Folgendes auszuführen:

Der streitgegenständliche Beitrag in der „Bild“-Zeitung, Ausgabe Berlin, vom 11.07.2011 befasst sich mit dem Umstand, dass die beiden Herren, die die Klägerin mit der Bewachung ihres Hauses in Diersdorf am Scharmützelsee beauftragt hatte, Mitglieder der „Hells Angels“ waren.

Die Klägerin meint, die Beklagte habe mit der Unterlassungsverpflichtungserklärung ein abstraktes Schuldanerkennnis hinsichtlich der Abmahnkosten abgegeben. Spätestens mit der Teilzahlung habe sie anerkannt, dass die Forderung dem Grunde nach bestehe. Der Unterlassungsvertrag sei auch nicht wirksam gekündigt worden.

Im Übrigen liege eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vor. Anders als in dem von der Beklagten zitierten Verfahren 27 O 412/11 vor der erkennenden Kammer sei hier unstreitig, dass die Klägerin in dem Haus weiterhin einen Hausstand unterhalte und dass das Haus als Aufenthaltsort und damit als privater Rückzugsort bestimmt sei. Die Anschrift sei auf der Internetseite der Klägerin nur versehentlich veröffentlicht worden und überdies nur unter großen Mühen auffindbar gewesen.

Die Beklagte und Berufungsklägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Charlottenburg vom 02.12.2011 die Klage abzuweisen und die Klägerin, Widerbeklagte und Berufungsbeklagte zu verurteilen, an die Berufungsklägerin 775,64 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Klägerin und Berufungsbeklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte meint, eine Persönlichkeitsrechtsverletzung liege nicht vor. Ihr kondiktorischer Rückzahlungsanspruch sei nicht durch § 814 BGB ausgeschlossen, weil sie im Zeitpunkt der Zahlung noch nicht gewusst habe, dass die Klägerin ihre Anschrift selbst auf ihrer Internetseite zugänglich machte. Jedenfalls ergebe sich der Rückzahlungsanspruch auch aus Verletzung vorvertraglicher Schutzpflichten, weil die Klägerin ihr, der Beklagten, in der Abmahnung diesen Umstand verschwiegen und sich gleichwohl eines Unterlassungsanspruchs berühmt habe.

II. Die Berufung ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt und begründet. In der Sache bleibt sie jedoch im Wesentlichen ohne Erfolg. Das Amtsgericht hat zu Recht der Klägerin den geltend gemachten Zahlungsanspruch zuerkannt und die auf die Rückzahlung des bereits geleisteten Betrages gerichtete Widerklage abgewiesen. Lediglich ein Teil des ausgeurteilten Zinsanspruchs steht Klägerin nicht zu.

1. Der Klägerin steht der geltend gemachte Zahlungsanspruch gegen die Beklagte aus § 823 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu, denn die Beklagte hat mit der angegriffenen Bildveröffentlichung rechtswidrig und schuldhaft in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin eingegriffen.

a) Der vorliegende Fall liegt im Tatsächlichen anders als derjenige, den die Kammer mit Urteil vom 13.09.2011 – 27 O 412/11 – entschieden hat. Im Einzelnen:

Ob die Klägerin von der Beklagten die Unterlassung der angegriffenen Bildveröffentlichung verlangen kann, ist aufgrund einer Abwägung des nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin mit dem gemäß Art. 5 Abs. 1 GG ebenfalls Verfassungsrang genießenden Recht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung bzw. Pressefreiheit zu entscheiden. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss grundsätzlich durch eine Güterabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der anderen Seite bestimmt werden. Die Abwägung ist im Rahmen der auslegungsfähigen Tatbestandsmerkmale der zivilrechtlichen Vorschriften vorzunehmen und hat die besonderen Umstände des Falles zu berücksichtigen (vgl. BVerfG NJW 1990, 1980; BVerfG NJW 2000, 2189; BGH NJW 2004, 762).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urt. vom 9. Dezember 2003 – VI ZR 373/02 – NJW 2004, 762) ist ein umfriedetes Grundstück jedenfalls dann der Privatsphäre zuzurechnen, wenn es dem Nutzer die Möglichkeit gibt, frei von öffentlicher Beobachtung zu sein. Der Schutz der Privatsphäre entfällt nicht deshalb, weil Vorbeikommende aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten Grundstücksteile einsehen können. Bei einem umfriedeten Wohngrundstück bleibt der typisch private Charakter für Dritte bereits durch dessen erkennbaren Nutzungszweck bestimmt. Ein Eingriff in die Privatsphäre ist regelmäßig zwar nicht gegeben, wenn lediglich das Fotografieren der Außenansicht eines Grundstücks von einer allgemein zugänglichen Stelle aus und die Verbreitung dieser Fotos in Frage stehen, weil die Aufnahmen nur den ohnehin nach außen gewandten Bereich betreffen. Dagegen ist ein Eingriff zu bejahen, wenn Bilder aufgenommen werden, um sie unter Namensnennung des Betroffenen gegen dessen Willen zu veröffentlichen und zu verbreiten. Dadurch wird das Recht des Betroffenen auf Selbstbestimmung bei der Offenbarung seiner persönlichen Lebensumstände beeinträchtigt. Dies begründet die Gefahr, dass das Wohnhaus in seiner Eignung als Rückzugsort beeinträchtigt wird, weil Schaulustige das Grundstück besuchen (Kammergericht, NJW 2005, 2320, juris Rdz. 4 f.)

Mit der Veröffentlichung hat die Beklagte im Rahmen des Grundrechts auf Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) gehandelt, die die institutionelle Eigenständigkeit der Presse von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung gewährleistet (BVerfGE 10, 118, 121). Auch wenn die Berichterstattung über die Lebens- und Wohnverhältnisse eines Prominenten in erster Linie das Bedürfnis nach oberflächlicher Unterhaltung befriedigt, ist sie vom Grundrecht der Pressefreiheit grundsätzlich umfasst. Denn die Pressefreiheit gilt für alle Presseveröffentlichungen ohne Rücksicht auf ihren Wert (vgl. BVerfGE 101, 361, 389; BGH NJW 2004, 762). Dies gilt umso mehr, als es vorliegend ein öffentliches Berichterstattungsinteresse daran gibt, wie es dazu kommt, dass eine Spitzensportlerin, die zugleich Bundespolizistin ist, Mitglieder der als kriminell geltenden „Hells Angels“ mit der Bewachung ihres Hauses beauftragt hat.

Die zulässige Textberichterstattung rechtfertigte es hier allerdings nicht, auch das Haus der Klägerin zu zeigen. Die insoweit gebotene Abwägung führt, anders als in dem Verfahren zum Az. 27 O 412/11, zu dem Ergebnis, dass das Schutzinteresse der Klägerin das Grundrecht der Beklagten aus Art. 5 Abs. 1 GG überwiegt.

Während die Kammer in dem zitierten Verfahren davon auszugehen hatte, dass das Haus der Klägerin leer stehe, ist nach den im hiesigen Verfahren gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zugrunde zu legenden Feststellungen des Amtsgerichts davon auszugehen, dass die Klägerin in dem Haus weiterhin ihren Hausstand hat und demnach jederzeit dorthin zurückkehren könnte. Unter diesen

Umständen kann, wie das Amtsgericht zutreffend ausführt, nicht angenommen werden, dass die Klägerin das Haus als Wohnbereich und möglichen privaten Rückzugsort aufgegeben hätte. Die Beklagte hat nunmehr durch ihre Veröffentlichung Informationen, die aus allgemein zugänglichen Quellen nicht ohne weiteres hätten erlangt werden können, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es mag zwar für einen Ortsfremden nicht einfach sein, anhand des Bildes das Haus der Klägerin zu identifizieren, mit einem gewissen Aufwand ist dies jedoch möglich. Wie das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg in einem vergleichbaren Fall (Urteil vom 28.09.2004 – 7 U 60/04) zutreffend hervorgehoben hat, wird durch die Veröffentlichung zumindest anderen Bewohnern oder Besuchern des Ortes, die das Haus kennen oder erstmals sehen, die Identität des Eigentümers und Bewohners zur Kenntnis gebracht, so dass eine erhöhte Beeinträchtigung der Privatsphäre durch die Beobachtung des Hauses droht.

Soweit die Klägerin im Zeitpunkt des Ausspruchs der Abmahnung selbst auf ihrer Internetseite die Adresse des Hauses am Scharmützelsee zugänglich gemacht hat, ist nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag der Klägerin davon auszugehen, dass diese keineswegs, wie die Kammer noch in dem Verfahren 27 O 412/11 angenommen hat, für jedermann durch eine Internetrecherche ohne großen Aufwand ermittelbar, sondern letztlich nur bei gezielter Suche in der ins Internet gestellten, 337 Seiten umfassenden Gerichtsakte auffindbar war. Damit aber liegen die Voraussetzungen einer Selbstöffnung ersichtlich nicht vor. Die Eingriffsintensität der angegriffenen Bildveröffentlichung wird damit allenfalls geringfügig vermindert.

b) Auch die Höhe der ursprünglich geltend gemachten Abmahnkosten von 1.023,16 EUR (1,3-Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 20.000,00 EUR nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer) begegnet keinen Bedenken. Der von der Klägerin ihrer Erstattungsforderung zugrunde gelegte Gegenstandswert hält sich im Rahmen dessen, was nach dem ständigen Streitwertgefüge der Kammer für eine Bildveröffentlichung in einer reichweitenstarken Tageszeitung angemessen ist.

Die Gebühren für die Abmahnung sind nach dem Gegenstandswert des Hauptsacheverfahrens zu berechnen. Maßgebend ist der Wert, der im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gelten würde. Da die Abmahnung darauf abzielt, vom Gegner die endgültige Unterlassung zu verlangen und durchzusetzen, ist Gegenstand der Abmahnung die Hauptsache. Mit der Abmahnung soll nicht nur lediglich eine vorläufige Regelung erreicht werden, sondern endgültig der materiell-rechtliche Anspruch in der Hauptsache durchgesetzt werden. Gibt der Gegner die strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, so ist damit der Hauptsacheanspruch anerkannt und endgültig geregelt (KG, Urteil vom 15.11.2010 – 10 U 28/10). Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 04.03.2008 (NJW 2008, 1744) steht dem nicht entgegen. Das Urteil befasst sich mit der Erstattungsfähigkeit

der Gebühren für das Abschluss schreiben und bekräftigt die Auffassung, dass dieses gebührenrechtlich zum Hauptsacheverfahren gehört. Zwar hat der Bundesgerichtshof in der Begründung weiter ausgeführt, dass sich das Abschluss schreiben im Verhältnis zum Eilverfahren, dem die Abmahnung zuzuordnen sei, als eigenständige Angelegenheit darstelle. Hiermit ist jedoch nicht gesagt, dass die Gebühr für die Abmahnung nach dem Gegenstandswert des Verfügungsverfahrens abzurechnen sei (KG a. a. O.). Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass auf die Abmahnung häufig, ja üblicherweise der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und nicht die Hauptsacheklage folgen mag. Im Zeitpunkt der Abmahnung ist noch nicht bekannt, ob der Gegner die verlangte Unterlassungserklärung abgibt, mit der der mit der Abmahnung verfolgte Zweck nicht nur einstweilen, sondern dauerhaft erreicht wird. Ebenso ist noch offen, ob im Fall der Nichtabgabe der Unterlassungserklärung das Eil- oder das Hauptsacheverfahren angestrengt wird. Da die Geschäftsgebühr jedoch mit dem erstmaligen Tätigwerden des Rechtsanwalts und damit spätestens mit dem Ausspruch der Abmahnung verdient ist, ist für ihren Gegenstandswert auf die Umstände abzustellen, die in diesem Zeitpunkt vorliegen, und nicht darauf, wie das Verfahren später seinen Fortgang nimmt (Gierl in Mayer/Kroiß: RVG, 4. Aufl. 2009, § 8, Rdnr. 1; Mayer in Mayer/Kroiß a. a. O., § 22, Rdnr. 11). Im Zeitpunkt des Ausspruchs der Abmahnung aber geht es dem Anspruchsteller darum, seinen Unterlassungsanspruch endgültig durchzusetzen und nicht nur vorläufig zu sichern.

Gegenüber dem in einem vorausgehenden einstweiligen Verfügungsverfahren angenommenen Wert ist der Wert des Hauptsacheverfahrens wegen des damit verfolgten weitergehenden Rechtsschutzziels angemessen, in der Regel um ein Drittel, zu erhöhen.

In dem Verfahren 27 O 412/11 hat die Kammer den gegen eine vergleichbare Veröffentlichung im „Berliner Kurier“ gerichteten Unterlassungsanspruch mit 15.000,00 EUR bewertet. Dort wäre danach der Hauptsachewert nach dem Gesagten mit 20.000,00 EUR anzunehmen gewesen. Mit dieser Summe ist auch der Unterlassungsanspruch gegen die hier mittelbar streitgegenständliche Veröffentlichung zutreffend bewertet.

Da die Beklagte einen Betrag von 775,64 EUR bereits vorgerichtlich an die Klägerin gezahlt hat, verbleibt der klageweise geltend gemachte Restbetrag von 247,52 EUR, der allerdings, worauf die Beklagte zu Recht hinweist, nur mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB zu verzinsen ist. Entgeltforderungen und damit im Verzug gemäß § 288 Abs. 2 BGB mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind nur Entgelte für die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen; Schadensersatzansprüche oder Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag zählen nicht dazu (Grüneberg in Palandt: BGB, 69. Aufl. 2010, § 288, Rdnr. 8, § 286, Rdnr. 27).

2. Da der Zahlungsanspruch der Klägerin ursprünglich in Höhe von 1023,16 EUR bestand, ist die vorgerichtliche Zahlung der Beklagten in Höhe von 775,64 EUR nicht ohne Rechtsgrund erfolgt. Der mit der Widerklage geltend gemachte Rückzahlungsanspruch nach § 812 BGB scheidet schon aus diesem Grund aus, so dass es auf die Frage, ob die Rückforderung ggf. gemäß § 814 BGB ausgeschlossen wäre, nicht ankommt.

Die Beklagte kann die Rückzahlung auch nicht aus einer anderen Anspruchsgrundlage, etwa nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB wegen Verletzung vorvertraglicher Schutzpflichten, verlangen. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob die Beklagte oder auch nur die Klägerin im Zeitpunkt der Abmahnung bewusste Kenntnis davon hatten, dass auf der Internetseite der Klägerin die Anschrift ihres Hauses abrufbar war. Denn unabhängig davon vermochte dieser Umstand an dem Ergebnis der erforderlichen Interessenabwägung schon deswegen nichts zu ändern, weil, wie erörtert, die Anschrift für den interessierten Leser nur mit großem Aufwand überhaupt herauszufinden war. Soweit ein Verschulden der Klägerin im Vorfeld des Abschlusses des Unterlassungsvertrages vorgelegen haben sollte, wäre dieses daher für die Abgabe der Unterwerfungsverklärung nicht kausal geworden.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 97 Abs. 1 ZPO. Das Urteil war gemäß §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert, § 543 Abs. 2 ZPO.

Mauck

Dr. Hagemeister

Dr. Dölling

Ausgefertigt

  
Einig  
Justizbeschäftigte

